

Deutsches Archiv

für

Geschichte des Mittelalters

**namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

**in Verbindung mit
KARL BRANDI und WÄLTHER HOLTZMANN**

**herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL**

3. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BOHLAUS Nachf. / Weimar 1939

Über das Königslager

Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des spätmittelalterlichen Deutschen Reiches¹⁾

Don

Hans Weirich

„Binnen Jahr und Tag nach dem Vollzug der Wahl wird der Gewählte, wenn er seiner Erwählung zugestimmt und vor Aachen eine Frist von einigen Tagen verbracht hat, durch den Kölner Erzbischof gesalbt, geweiht und gekrönt. Damit ist jede Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Wahl oder den Gewählten, nunmehr tatsächlichen König der Römer, abgeschnitten.“

So lautet die Stelle im Entwurf der Bulle Qui celum von 1263²⁾, in der man allgemein den Ursprung jener merkwürdigen Sitte sieht, die nach den Aussagen zahlreicher Zeitgenossen als consuetudo, als Rechtsbrauch des spätmittelalterlichen Deutschen Reiches galt³⁾ und der sich seit dem Interregnum mancher König,

¹⁾ Dem Aufsatz liegt ein am 24. 11. 1937 vor der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg gehaltener Habilitationsvortrag zugrunde, der für den Druck namentlich durch Hinzufügung der notwendigen Literaturangaben und wesentlichen Quellenbelege umgearbeitet wurde.

²⁾ MG. Const. 2 Nr. 405; im Auszug bei K. Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte d. deutschen Reichsverfassung i. Mittelalter u. Neuzeit* (1913) Nr. 74. Die fragliche Stelle in Artikel 6 der Rechtsdarlegungen des Entwurfs (MG. Const. 2, 525).

³⁾ So schon der Entwurf der Bulle selbst in Artikel 5 (MG. Const. 2, 525). Daß die Goldene Bulle von 1356, die doch die Formalitäten der Königswahl zu regeln unternahm, des Königs-lagers mit keinem Worte gedenkt, spricht nicht gegen unsere Behauptung; auch andere, für die Wahl wichtige Einzelheiten übergeht die Bulle mit Stillschweigen. Vgl. dazu R. Lies, *Die Wahl Wenzels zum Römischen Könige in ihrem Verhältnis zur Goldenen Bulle* (HVS. 26, 1931) 47 ff., bes. 52.

wie wir wissen, auch gefügt hat, ob nun willig oder nicht. Wir meinen die Sitte, daß der zum römischen König Erwählte vor der Wahlstadt Frankfurt oder vor der Krönungsstadt Aachen eine bestimmte Frist lang ein Lager zu beziehen hatte, bevor er eingelassen wurde.

Die angeführten Sätze sind tatsächlich das erste bekannte Zeugnis jenes Brauches. Um sie und die auf ihnen aufbauende herrschende Auffassung von der rechtlichen Bedeutung dieses „Königslagers“ recht verstehen zu können, müssen wir etwas näher den Umständen nachgehen, unter denen sie entstanden sind.

Mit der von Innozenz IV. 1245 auf dem Konzil zu Lyon ausgesprochenen Absetzung Friedrichs II., des letzten Kaisers aus dem Hause der Staufer, und der auf Veranlassung desselben Papstes vollzogenen Erhebung des Thüringer Landgrafen Heinrich Raspe zum König war die Verfassung des Reiches an einem Wendepunkt angelangt. War sie bisher durch jene Mischung von Erb- und Wahlrecht bestimmt, die darin zum Ausdruck kam, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur Angehörige der drei verwandten großen Geschlechter der Ottonen, der Salier und der Staufer zur höchsten Würde des Reiches berufen wurden, so nahm sie nunmehr den Charakter eines Wahlreichs an.¹⁾ Die rechtlichen Folgen dieser Lösung von der Vergangenheit waren einschneidend. Die Entwicklung, die schon seit langem auf eine feste Begrenzung des Kreises der zur Wahl des Königs Befugten hindrängte, mußte nun notwendig zum Abschluß kommen. Die Frage der Rechtsgültigkeit einer Wahl bei Uneinigkeit der Wähler bedurfte der Klärung. Die Rechtswirkung der Wahl mußte gegen die der

¹⁾ Damit soll nicht bestritten werden, was schon stets allgemeine Überzeugung war und neuerdings wieder von H. Mitteis, Die Deutsche Königswahl (1938) 13f., 32ff. und besonders 197 hervorgehoben worden ist: daß nämlich die entscheidende Wendung bereits in der Doppelwahl von 1198 liege. Nur sieht unsere Darstellung das Ereignis von 1198 mehr als Anfang einer über lange Zeit sich erstreckenden Entwicklung, in der das endgültige Abgehen vom staufischen Geschlecht und die feste Abgrenzung des Kurkollegs die Wendung zum Wahlreich besonders deutlich offenbaren und endgültig besiegeln. - Der Ausdruck „Mischung von Erb- und Wahlrecht“ mag, zumal nach den letzten Ausführungen von Mitteis, Königswahl, bes. S. 33, Anstoß erregen, scheint uns aber nach wie vor die kürzeste Formulierung des Thronerhebungsverfahrens bis zum Durchbruch des „echten“ Wahlrechts zu sein; aus diesem Grunde ist er beibehalten worden.

Krönung abgegrenzt werden. Dabei verquickte sich die Rechtsfrage mit der politischen Rivalität zwischen dem Mainzer Erzbischof als dem Wahlleiter und dem Erzbischof von Köln, der das Recht der Krönung besaß. Und beider Ansprüche hatten sich wieder mit dem eines Dritten, des Papstes, auseinanderzusetzen, der weder von der Wahl noch von der Krönung, sondern von seiner Approbation allein die entscheidende Rechtswirkung abhängig machen wollte.

Auf diesem Hintergrunde wollen die eingangs genannten Sätze des Entwurfs der Bulle Qui celum verstanden sein. Sie entstammen Darlegungen über angeblich anerkannte Gewohnheiten bei der Königswahl, die die Gesandten des 1257 in Zwiespalt mit Alfons von Kastilien zum römischen König erwählten Richard von Cornwallis an der Kurie vorbrachten.¹⁾ Ohne Zweifel sind diese Darlegungen in der Absicht verfaßt, die Übereinstimmung der Vorgänge bei der Erhebung Richards mit dem geltenden Rechtsbrauch darzutun²⁾; die Betonung der absoluten Rechtswirkung der Krönung läßt vermuten, daß der Kölner Erzbischof an der Abfassung nicht unbeteiligt war.³⁾ Unter diesen Umständen dürfen wir der Behauptung, die Erhebung Richards sei nach „seit undenklichen Zeiten geübten Wahlbräuchen“ vollzogen worden⁴⁾, nicht ohne weiteres Glauben schenken; wir

¹⁾ Vgl. dazu Const. 2 Nr. 405, Vorbem.

²⁾ Ob nun diese Darlegungen auf verlorene, von Richard veranlaßte Weistümer zurückgehen - so Zeumer Nr. 74 und, ein bestimmtes, im August 1262 vom Kölner Erzbischof und dem Rheinpfalzgrafen zu Boppard gefundenes Weistum annehmend, M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander (Quellen u. Studien zur Verf.-Gesch. d. Deutschen Reiches, hrsg. v. K. Zeumer, 1, Heft 2, 1905) 13 f. sowie Derf., Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß i. Renfer Kurverein (ebda. 5, Heft 1, 1913) 144 f.; ähnlich Mitteis, Königswahl 167 Anm. 621 - oder auf „für den vorliegenden Fall und aus den Tatsachen der Wahl von 1257 konstruierte Angaben“ - so W. Neumann, Die deutschen Königswahlen u. d. päpstliche Machtanspruch während d. Interregnums (Hist. Studien, hrsg. von E. Ebering, Heft 144, 1921) 33 - wird sich kaum mehr entscheiden lassen.

³⁾ Diese Ansicht hat vor allem Krammer, Kurfürstenkolleg 144 ff. vertreten.

⁴⁾ *quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi apud principes vocem in huiusmodi*

müssen sie vielmehr in jedem einzelnen Fall auf ihre Stichhaltigkeit hin nachprüfen. Nun, für den Satz, der das Königslager als einen solchen alten Wahlbrauch hinstellt, läßt sich unschwer die Unwahrheit der Behauptung nachweisen. Nie hatte bisher, soviel wir wissen, ein derartiges Lager des Erwählten vor der Krönungsstadt Aachen stattgefunden. Wie kamen dann aber die Gesandten dazu, das Lager als alten Wahlbrauch zu bezeichnen? Offenbar wollte man auf diese Weise die bei Richards Krönung aus uns nicht sicher erkennbaren Gründen eingetretene Verzögerung Richard war am 11. Mai in Aachen eingezogen, aber erst am 17. Mai gekrönt worden (rechtfertigen¹⁾); die Erhebung Richards sollte auch in diesem Punkte als unanfechtbar dargestellt werden. Ein Lager vor Aachen hatte also Richard selbst nicht gehalten; er hat vielmehr, wie wir wissen, in der Stadt die Zeit vom 11. bis zum 17. Mai zugebracht. Die Darstellung des Entwurfs der Bulle ist demnach, wenn wir es scharf ausdrücken wollen, eine reine Fiktion, und dieser Fiktion verdankt der Brauch des Königslagers seinen Ursprung.

Das Königslager hat in der Folge, wie uns überliefert ist, bei Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen, bei Karl IV. und Günther von Schwarzburg, bei Ruprecht, bei Sigmund und Jost und schließlich noch bei den Bemühungen Georg Podiebrads um die römische Königskrone zur Zeit Friedrichs III. eine Rolle gespielt.²⁾ Ja, einige Quellen, Chronisten und Volksgerüchte, berichten, daß auch bei der Auseinandersetzung zwischen Adolf von

electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari et fuisse hactenus observatas a tempore cuius memoria non existit (Const. 2 Nr. 405, Artikel 5).

¹⁾ Darüber näheres in dem später (vgl. S. 217 f. u. Anm. 1) eingehender zu besprechenden Buche von K. Schellhaß 9 ff. Kaum mit Recht glaubt A. Schulte, *Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813—1531* (Rhein. Neujahtsbl. Heft 3, 1924) 40 f., Papst Urban IV. habe seinerseits diesen Aufenthalt in Aachen auf einen angeblichen deutschen Rechtsbrauch des Königslagers vor der Stadt umgedeutet. Eine derartige Annahme verbietet sich schon deswegen, weil die endgültige Fassung der Bulle *Qui celum* (MG. Epp. sel. 3 Nr. 560) das Lager überhaupt nicht erwähnt.

²⁾ Darüber sind die eingehenden Ausführungen bei Schellhaß Kap. 2 ff. zu vergleichen.

Nassau und Albrecht I.¹⁾, bei der Erhebung Heinrichs VII.²⁾ und bei den Wahlen Wenzels³⁾ und Friedrichs III.⁴⁾ entweder das Lager stattgefunden habe oder doch wenigstens der Gedanke, zu lagern, erwogen worden sei. Dürften wir diesen Berichten Glauben schenken, so ließe sich der Brauch des Königs-lagers durch etwa 2 Jahrhunderte hindurch - von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 15. - fast lückenlos verfolgen. Eine genauere Nachprüfung würde freilich bald feststellen, daß die Mehrzahl dieser Darstellungen sachlich unbegründet ist. Wir können uns hier diese Nachprüfung ersparen; - einigen der Berichte werden wir noch begegnen - . Aber wie dem auch sei: als Beweis dafür, daß der Gedanke des Königs-lagers in den Köpfen der spätmittelalterlichen Geschichtsschreiber und auch des Volkes festgesetzt und eine erhebliche Rolle gespielt hat, wird man sie doch verwerten dürfen. Nur schwer läßt sich der Gedanke ausdenken, daß ein Brauch, dessen Verankerung im Bewußtsein des Volkes so vielfach bezeugt ist, seinen Ursprung in einer reinen Fiktion haben soll, die urplötzlich, ohne frühere Analogien, aus politischen Gründen von einem kleinen Kreis unternommen worden ist. Irgendwie muß doch diese angebliche *consuetudo* auf verwandte, im Volke

¹⁾ Vgl. dazu unten S. 221 f.

²⁾ Der in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts schreibende Lütticher Notar Jean d'Outremeuse fährt in seiner Chronik (hrsg. von St. Bormans, *Collection de chroniques Belges inédites* 11, 6, Brüssel 1880, 112 f.) nach seinem Bericht über die Wahl Heinrichs VII. zu Frankfurt fort: *Par-devant Ays-le-Grain Henris s'en allat à grans oust, car tous les prinches d'Allemagne li aiderent fortement et furent al siege deleis luy; et dedens les XL jours vinrent les Electeurs, et si fisent ouvrir les portes et le lassont dedens et fur coroneis le VI^e jour de jeunier*.

³⁾ Vgl. unten S. 231 (Bericht des Straßburger Bürgers Jedelin Lentzelin).

⁴⁾ Die „Speierische Chronik“ (hrsg. von S. J. Mone, *Quellensammlung* d. bad. Landesgesch. 1, 1848, 377) erzählt von Friedrich III.: und zoch do (d. h. von Koblenz, wo er vom Trierer Erzbischof empfangen worden war) furter untz gan Franckfurt und lag alde 6 wochen; freilich, wie der Verf. in völliger Verkennung des wahren Zusammenhangs zwischen Lager und Wahl bzw. Krönung es darstellt, nachdem Friedrich bereits zu Frankfurt gewählt und zu Aachen gekrönt worden sei! Daß man jedoch gerade in der Zeit Friedrichs III. noch eine richtige Vorstellung von der Bedeutung des Königs-lagers hatte, beweist die um 1442 verfaßte Ordnung für den Eintritt des neugewählten Königs in Frankfurt, die gleich als ersten Punkt das Lager vor der Stadt nennt (vgl. dazu unten S. 232).

lebende Rechtsanschauungen gestoßen sein, mit denen sie vereinbar war.

Diese Überlegung, mit der zugleich schon die entscheidende Frage nach der rechtlichen Bedeutung des Königs-lagers gestellt wird, ist gefährlich; denn sie verlangt von uns das Wagnis, Anschauungen, von denen wir durch eine Kluft von Jahrhunderten getrennt sind, mit den Mitteln der Quellendeutung wieder lebendig werden zu lassen; ein Wagnis, das immer von der Gefahr begleitet ist, daß wir unsere eignen Vorstellungen in jene Zeiten übertragen. Schritt für Schritt des Weges, den wir nunmehr einzuschlagen haben, werden wir deshalb an den Zeugnissen der Zeitgenossen zu überprüfen haben; die Quellen, nicht in einer aus vorgefaßter Meinung beschränkten inhaltlichen Auswahl, sondern im ganzen Umfang ihrer Aussagen, sollen unsere ständigen Begleiter sein.

Vergleichen wir die späteren Zeugnisse über den Brauch des Königs-lagers mit der ersten, im Entwurf der Bulle *Qui celum* enthaltenen Nachricht, so fällt ein Unterschied deutlich auf: während die Bulle ganz unbestimmt von einer *ante Aquisgrani per dies aliquos facta mora*, also von einem Verzug von einigen Tagen, redet¹⁾, kennen die späteren Berichte, soweit sie sich nicht auf die bloße Erwähnung der Tatsache des Lagers beschränken, fast durchweg bestimmte Fristen. Sie belaufen sich auf 3 Tage oder, wie weitaus die Mehrzahl der Quellen berichtet, auf 40 Tage, beziehungsweise, genauer ausgedrückt, auf 6 Wochen und 3 Tage.²⁾ Die Vielfältigkeit der Zeugnisse läßt keinen Zweifel

¹⁾ Vgl. oben S. 211 u. Anm. 2.

²⁾ Gegenüber der überwiegenden Mehrzahl der Zeugnisse, die diese Fristen kennen, fallen die wenigen Ausnahmen kaum ins Gewicht, zumal da es sich meist um den Ereignissen fernstehende, unselbständige und schon darum schlecht beglaubigte Berichte handelt. Wir notieren hier, ohne Vollständigkeit zu beabsichtigen: die drei voneinander abhängigen Darstellungen der unter dem Namen „*historia de lantgraviis Thuringiae*“ laufenden, von einem Eisenacher Predigermönch ausgangs des 14. Jahrhunderts verfaßten Thüringer Chronik (hrsg. von J. Pistorius und B. G. Struve, *Rerum Germanicarum scriptores* I³, 1726, 1346; zum Verf. und über das Verhältnis zur folgenden Quelle vgl. O. Holder-Egger: *NA.* 20, 1895, 383 ff.), der „*Düringischen Chronik*“ des Johann Rothe aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (hrsg. von R. v. Siliencron, *Thüringische*

zu, daß diese Fristen nicht etwas nebensächliches, für die rechtliche Bedeutung des Lagers belanglos sind, und aus dieser Erkenntnis heraus hat sie die heute noch grundlegende Arbeit von Schellhaß¹⁾, die sich mit dem Königslager befaßte, in den Mittel-

Gesch.-Quellen 3, 1859, 592f.) und des Konrad Stolle (15. Jahrhundert) in seinem „Memoriale“ (hrsg. von R. Thiele, Gesch.-Quellen d. Provinz Sachsen 39, 1900, 199), die sämtlich ein etwa 4 Wochen dauerndes Lager Günthers v. Schwarzburg vor Frankfurt kennen (Historia: per mensem; Rothe: obir eynen mandin; Stolle: vier wochen); die Nürnberger Jahrbücher des 15. Jahrhunderts, die ein über 3 Wochen und 4 Tage sich erstreckendes Lager Karls IV. vor Frankfurt erwähnen (Die Chroniken der deutschen Städte 10, 1872, 122); die den Ereignissen allerdings näherstehende zweite Fortsetzung der Detmar-Chronik, die von einem dreiwöchentlichen Lager Ruprechts vor Aachen erzählt (Die Chroniken der deutschen Städte 26, 1899, 130). Merkwürdig berührt, daß ein Zeitgenosse Karls IV., Heinrich von Herford, im Zusammenhang mit der Erhebung Günthers v. Schwarzburg ein auf 9 Wochen befristetes Lager vor Frankfurt erwähnt (hrsg. von A. Pott haft, 1859, 276); von Heinrich hat diese falsche Angabe Hermann Corner in seiner „Chronica Novella“, die ja von Heinrichs Werk einen weitgehenden Gebrauch gemacht hat, übernommen (zu vgl. nicht in der Ausgabe von J. Sch walm, 1895, da Schw. die aus Heinrich entlehnten Stellen nicht abdruckt, sondern in der alten Ausgabe von J. G. Eccard, Corpus historicum 2, 1723, 1077). Dagegen enthält ein dritter, im übrigen wörtlich mit Heinrich und Corner übereinstimmender Bericht des Nicolaus Burgmann in seiner auf Veranlassung Sigmunds verfaßten „Historia imperatorum et regum Romanorum Spira sepulchrorum“ (in der Ausgabe von A. F. Oefele, Rerum Boicarum Scriptores 1, 1763, 606) die richtige Zahl von 6 Wochen. Mit aller Vorsicht, die bei der noch nicht geklärten Quellenfrage dieses letzteren Werkes geboten erscheint, läßt sich aus der Abweichung Burgmanns von Heinrich und Corner gerade in der Angabe der Dauer des Königslagers bei sonst völliger Übereinstimmung der Texte der Schluß auf eine gemeinsame Vorlage, die Heinrich (und durch ihn mittelbar Corner) wie Burgmann (vielleicht auch wieder nur mittelbar) benutzt haben müßten, rechtfertigen. An Stelle der von Schellhaß in seinem ersten Erfurs versuchten komplizierten Erklärung der 9 Wochen bei Heinrich würden wir dann die einfachere Annahme einer Verschreibung oder eines Irrtums gelegentlich der Benutzung der Vorlage durch Heinrich annehmen dürfen.

¹⁾ K. Schellhaß, Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung (Hist. Unterf., hrsg. von J. Jastrow, 4, 1887). Abgesehen von der oben angedeuteten neuen Erkenntnis gebührt Sch. das Verdienst, als erster das Königslager als einen lange Zeit hindurch geübten Brauch erkannt zu haben, im Gegensatz zu der bis auf ihn üblichen Betrachtung des Lagers als Einzelercheinung. Auch hinsichtlich der fast lückenlosen

punkt ihrer Betrachtung gerückt. Sie führte die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen auf das am Reichshofgericht seit dem 13. Jahrhundert geübte Exekutionsverfahren der sogenannten „Anleite“ zurück. Dies Verfahren bestand darin, daß bei Nichterscheinen des Beklagten, das man als Verzicht auf die Geltendmachung seiner Ansprüche, als „Verschweigung“, auffaßte, der Kläger zunächst symbolisch für die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen in das umstrittene Objekt eingewiesen wurde. Unternahm der Beklagte innerhalb dieser Frist wiederum keinerlei Schritte zur Geltendmachung seiner Ansprüche, dann erhielt der Kläger, wenn er den Nachweis des ungestörten Besitzes während der gesetzten Frist erbringen konnte, endgültig die „rechte gewere“, wie es das deutsche Recht ausdrückte, d. h. die volle Herrschaft.¹⁾ Mit dieser Erklärung der Frist von 6 Wochen und 3 Tagen war das Vorbild für die Deutung der dreitägigen Frist gegeben. Man brachte sie mit dem bei Grundstücksübertragungen üblichen Verfahren der *sessio tridua*, der dreitägigen symbolischen „Besitzung“ des Grundstücks durch den neuen Besitzer in Verbindung, durch die der Besitzende ebenfalls die „gewere“ erhielt.²⁾ Auch hier war ja, wenn der alte Besitzer seine Ansprüche nicht geltend machte, die Tatsache der „Verschweigung“ gegeben.³⁾

Quellen- und Literaturkenntnis steht Sch. hoch über allen früheren Arbeiten zum Thema, für die hier ein für allemal auf Schellhaß 2 ff. verwiesen sei.

¹⁾ Schellhaß 27.

²⁾ So von der speziell mit dem Königslager sich beschäftigenden Literatur S. Kern, Karls IV. „Kaiserlager“ vor Rom (Hist. Aufsätze, K. Zeumer zum 60. Geburtstag dargebracht, 1910) 394 Anm. 1. Auch in der allgemein das Problem der mittelalterlichen Thronfolge erörternden Literatur kehrt diese Deutung wieder; wir verweisen auf E. Rosenstock, Königshaus und Stämme (1914) 62. Merkwürdigerweise erklärt Schellhaß selbst diese von den Zeitgenossen viel seltener als die vierzigtagige erwähnte Frist nicht mit dem dem Anleitungsverfahren analogen Brauch der *sessio tridua*, sondern mit der Gerichtsdauer von 3 Tagen; eine Deutung, die wir uns zu eigen machen können. Freilich werden wir das Aufkommen dieser Frist nicht auf dem Umweg über ein von Sch. konstruiertes, in den Quellen nicht bezeugtes dreitägiges Lager Ludwigs d. B. im Jahre 1314 vor Aachen begründen (der unten S. 230 f. wiedergegebene, Sch. unbekannte Bericht des Jean d'Outremeuse kann nicht als glaubhaftes Zeugnis für ein tatsächlich durchgeführtes Lager Ludwigs gelten; überdies nennt er keine Frist).

³⁾ An kritischen Äußerungen zu dem oben skizzierten Deutungsversuch

Eine Übertragung der geschilderten Verfahren auf solche Fälle, in denen es sich nicht um den Wechsel im Besitz irgendwelcher Grundstücke, sondern um den Wechsel im Besitz der Königsgewalt handelt, will uns heute von vornherein anfechtbar, ja geradezu unvollziehbar erscheinen. Allein, derartige allgemeine Erwägungen sind unzureichend. Hat doch erst kürzlich ein bekannter Rechtshistoriker, der frei von allem Verdacht ist, die staatlichen Rechte des mittelalterlichen Deutschen Reiches zu verkürzen, wieder daran erinnert, daß das öffentliche Recht des Mittelalters keine eigne Formensprache ausgebildet, sondern sich mit Rechtsgeschäften beholfen hat, die dem Privatrecht nachgebildet waren; als Beispiel verwies er auf die Investitur, „mit der ebenso gut ein winziger Grundstücksanteil wie ein ganzes Königreich in den Rechtsverkehr gebracht werden konnte“.¹) Für uns kann die kritische Frage deshalb nur lauten: läßt sich die Deutung des Lagers als ein Akt der Anleihe, der Grundstücksübertragung, mit den Quellaussagen vereinbaren?

Als älteste, sicher datierte Zeugnisse für beide Fristen, die dreitägige wie die von 6 Wochen, galten bis vor wenigen Jahren die beiden Berichte der Brüder Giovanni und Matteo Villani über die Wahl Karls IV. im Jahre 1346. Giovanni erzählt, daß Karl nach seiner Wahl sich nicht in Aachen habe krönen lassen können, da Ludwigs, des alten Königs, Waffengewalt zu groß gewesen sei; ja, er habe nicht einmal vor Bonn, wo er sich infolgedessen krönen lassen mußte, ein dreitägiges Heerlager abhalten können, wie es Brauch und per dicreto - offenbar die Bulle Qui celum - gefordert sei.²) Matteo dagegen weiß zu berichten, daß Karl

sind namentlich zwei zu nennen: die Zeumers, Quellenammlung ² 226 Anm. 1, in der die Herleitung der Lagerfrist aus dem Anleiheverfahren als „verfehlt“ bezeichnet wird, und die von L. Kläiber, Neues zum Königs-lager (Aus Politik u. Geschichte, Gedächtnisschr. f. G. v. Below, 1928) 91 ff., die auf Grund einer neuen, von uns später noch näher zu betrachtenden Quelle die gleiche Ansicht wie Zeumer vertritt. Mitteis, Königs-wahl 169 Anm. 627 verweist, ohne dem von seinem Thema abführenden Problem nachzugehen, auf Kläiber.

¹) Mitteis, Lehnrecht u. Staatsgewalt (1933) 7 f.

²) Il detto Carlo avuto dal papa sua confermazione, senza indugio, non potendosi coronare ad Asia la Cappella per la forza del Bavaro e de' suoi amici ch'erano in que' paesi raunati con forza d'arme per contrastarlo, si fece coronare a una terra che si chiama Bona presso a Cologna,

nach seiner Wahl aus Mangel an Truppen und Geld kein 40tägiges Lager vor Aachen habe halten können, um nach Wahlbrauch jeden Gegner mit Waffengewalt abzuwehren.¹⁾ – Ob die beiden Florentiner Chronisten genauere Kenntnis von den Vorgängen bei der Erhebung Karls IV. hatten, ist zweifelhaft. Deutlich ist aber ihre Ansicht, daß jeder Neugewählte zu lagern habe, um vielleicht auftretende Gegner mit der Waffe niederzuwerfen. Diese Anschauung bringt den, der das Lager mit dem Anleitungsverfahren in Verbindung bringen will, in Verlegenheit. Hier ist ja gar nicht, wie bei der Anleite, von einem alten und einem neuen Besitzer die Rede, sondern hier wird von jedem Neugewählten das Lager verlangt. Anstatt nun auf Grund solcher Zeugnisse die Erklärung der Frist von 40 Tagen oder 6 Wochen und 3 Tagen aus dem Anleitungsverfahren als verfehlt anzusehen, hat man umgekehrt behauptet, die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, die ja die Anleitefrist sei, strafe die Behauptung des Chronisten, jeder Neugewählte müsse lagern, Lügen. Gewiß, so sagte man, der Bericht Matteos beweist, daß die Stadt Aachen von Karl IV. ein 40tägiges Lager gefordert hat, weil es, wie die Bulle *Qui celum* lehre, nun einmal für jeden Gewählten so Brauch sei. Allein, das geschah lediglich aus Gründen politischer Klugheit: man wollte den Neugewählten nicht durch einen Hinweis auf sein Gegenkönigtum verbittern. In Wirklichkeit sah die auf seiten Ludwigs stehende Stadt in Karl IV. ja doch den Gegenkönig; mit Zug und Recht konnte sie daher bei der Bestimmung der Frist auf das Anleitungsverfahren zurückgreifen, zumal da dieses Verfahren seiner langen Frist wegen unter den gegenwärtigen Umständen besonders geeignet war, den Gegner hinzuhalten.²⁾

Diese äußerst scharfsinnige Erklärung bietet zwei Vorteile: erstens erklärt sie das plötzliche Auftreten der 40tägigen Frist,

in forza di lui e di suoi amici, non tenendo tre di campo in arme, come si dice ed è di consueto per diereto (Giovanni Villanni, Chronik Buch 12, Kap. 78. Biblioteca classica Italiana, Secolo XIV, Nr. 21, Bd. 1, 490).

¹⁾ Costui eletto era impotente di cavalleria o di moneta a potere mantenere campo ad Asia la Cappella quaranta di, a rispondere con la forza dell' arme a chi lo volesse contrastare, secondo la consuetudine degli eletti imperadori (Matteo Villani, Chronik Buch 1, Kap. 34. Biblioteca classica a. a. O. Bd. 2, 21).

²⁾ Dies der Kern der Beweisführung von Schellhaß 17 ff.

die sich nun als ebenso willkürliche Bereicherung der bei der Königswahl üblichen Rechtsgewohnheiten entpuppt wie schon vor fast 100 Jahren das Königslager selbst; und zweitens nimmt sie auf die Tatsache Rücksicht, daß Formen der Verfassung und des Rechts nicht losgelöst von den politischen Verhältnissen ihrer Zeit betrachtet werden dürfen. Allein, so sicher es ist, daß die politische Haltung Aachens und Frankfurt in den Thronwirren des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts von großer Bedeutung für die von beiden Städten erhobene Forderung des Königslagers war¹⁾, wir sind deshalb nicht befugt, eindeutige zeitgenössische Aussagen im Sinne einer besseren Erkenntnis der politischen Umstände, die wir zu haben glauben, umzudeuten; es sei denn, daß wir den untrüglichen Beweis in Händen hätten, daß die politischen Verhältnisse ausschlaggebend für das Auftauchen der 40tägigen Frist und damit für die Erklärung der Rechtsbedeutung des Lagers gewesen wären. Dieser Beweis kann aber nicht erbracht werden. Die Aachener haben keineswegs, veranlaßt durch ihre Haltung in der Auseinandersetzung zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV., ihre Zuflucht zum Anleitungsverfahren genommen und so das auf 6 Wochen und 3 Tage befristete Königslager eingeführt. Denn das 40tägige Lager ist bereits vor 1346 in einigen Quellen bezeugt.²⁾ Auf diese Quellen müssen wir deshalb jetzt etwas näher eingehen.

Die „Chronique Normande“ berichtet zum Jahre 1298: „Der Herzog von Österreich forderte den König Adolf heraus und lagerte sich vor Aachen, und alle seine Verbündeten mit ihm. Da sammelte der König seine Anhänger, bis zu 18000 Rittern. Der Herzog hatte deren 14000. In einer großen Schlacht wurde König Adolf vollständig vernichtet. Nach dieser Schlacht lagerte der Herzog von Österreich 40 Tage vor Aachen; dann zog er ein und wurde zum König von Deutschland gekrönt.“³⁾

¹⁾ Für Frankfurt hat das vor allem G. Bedmann, Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen (Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, dritte Folge 2, 1889, 104ff.) erwiesen.

²⁾ Das erkannte als erster mit aller Deutlichkeit Kläiber 93.

³⁾ Chronique Normande du XIV^e siècle (Publiée pour la société de l'histoire de France par A. et É. Molinier, Société de l'histoire de France 67, 1882, 13). Kern 386 Anm. 2 wies zuerst auf diese Darstellung des Königslagers hin.

Leider sind wir nicht imstande, diesen Bericht genau zu datieren. Von dem Verfasser der Chronik, seinen Lebensumständen, der Zeit, in der er an seinem Werk arbeitete, wissen wir nichts. Wir sind lediglich auf Hypothesen angewiesen.¹⁾ Vielleicht trifft die Vermutung zu, daß der Chronist für den Zeitraum von 1294 mit diesem Jahr beginnt er bis 1304 eine um 1304 verfaßte flämische Quelle benutzt hat.²⁾ Nun haben wir freilich sonst keine Zeugnisse dafür, daß Albrecht ein 40tägiges Lager vor Aachen gehalten hat.³⁾ Aber deshalb dürfen wir die Erzählung der „Chronique Normande“ nicht einfach als unbegründet verwerfen; denn gerade ihre Nachrichten über jene Zeit sind, wie man festgestellt hat, sonst sehr zuverlässig.⁴⁾ Vielleicht hat Aachen von Albrecht tatsächlich ein 40tägiges Lager gefordert und ist erst durch Verhandlungen von seiner Forderung abgebracht worden. Mit dem Anleiteverfahren kann aber dann die Frist nicht in Verbindung gebracht werden; denn der Chronist berichtet ja ausdrücklich, daß der Gegner bereits vernichtet ist.

Die zweite Quelle, die wir hier betrachten müssen, ist der 1407 von Elisabeth von Nassau-Saarbrücken aus dem Französischen ins Deutsche übersetzte Roman von „Loher und Maller“. Er führt, nach altem Vorbild, die Einführung des Wahlkönigtums auf den Papst zurück und läßt ihn dabei folgende Bestimmung treffen: „Und so der Fürst gekoren und geweiht ist, so mag er seines Rechtes desto sicherer sein und fürbaß seine nächsten Freunde zusammen bringen und vor Aachen ziehen, die edle Festung vierzig Tage lang zu umsitzen in Hütten und Gezelten. Kommt darüber kein mächtigerer Fürst, der ihn mit Gewalt hinwegtreibt, so daß er mit Macht die vierzig Tage lang das Feld behält und die Zeit über stets da verbleibt, so gebe man ihm die Schlüssel und kröne ihn daselbst.“⁵⁾ Man hat diesen Bericht wegen seiner Kenntnisse deutscher Einrichtungen für eine Zutat

¹⁾ Vgl. dazu die Einleitung der Ausgabe III.

²⁾ Ebenda XXVII ff.

³⁾ Vgl. dazu Klaiber 92. A. Hessel, Jahrbücher d. deutschen Reichs unter K. Albrecht I. (1931), verweist 63 Anm. 22 auf Kl.

⁴⁾ S. XXX der S. 221 Anm. 3 genannten Ausgabe.

⁵⁾ Nach der Übersetzung von K. Simrod, Loher und Maller (1868) 222f. Erster Hinweis auf diese Stelle von R. Schröder, Zur Geschichte der deutschen Königswahl (3f. RG. 15, Germ. Abt., 1881, 200f.)

der Übersetzerin gehalten. Mit Unrecht; denn gerade die Erzählung von der Einsetzung des Wahlkönigtums gehört nicht einmal erst der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Vorlage der Übersetzerin an, sondern ist ein Motiv der alten, in der Kompilation des 14. Jahrhunderts überarbeiteten *Chanson de geste*, die wohl im frühen 14. Jahrhundert in Nordfrankreich, an der deutsch-französischen Grenze, entstanden ist.¹⁾ Einer sicheren Datierung entzieht sich aber auch dieses Zeugnis.²⁾

Um so wertvoller ist die Überlieferung des „*Libro de los estados*“ den im 3. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, vielleicht in den Jahren 1327/30, Don Juan Manuel, ein Neffe Alfons' X. von Kastilien, verfaßte. Manuel erzählt in dem in Form eines Zwiegesprächs abgefaßten *Libro* folgendes³⁾: „Ihr wißt sehr wohl, daß die christlichen Kaiser, die sich Kaiser von Rom nennen, durch Wahl eingesetzt werden, und daß die Wähler immer ein König, drei Herzöge und drei Erzbischöfe sind; sie wählen ihn“ (d. h. den Kaiser) „zunächst zum König vorweg.“ „Und dann, wenn sie ihn gewählt haben, muß er einen Ort belagern und er muß ihn 40 Tage belagert halten. Und wenn in jenen 40 Tagen jemand käme, der ihn veranlassen könnte, die Belagerung jenes Ortes aufzugeben, so gilt die Wahl nicht; kann man ihn nicht von jenem Ort wegbringen, so gibt man ihm den Ort, und er muß nach einem anderen Schloß⁴⁾, wo die Krone sich befindet, mit der sie ihn als König von Deutschland krönen

¹⁾ Vgl. dazu W. Lieve, Elisabeth v. Nassau-Saarbrücken. Entstehung u. Anfänge d. Prosaromans i. Deutschland (1920) 158 ff., bes. 161 f. Simrod wollte dieser Stelle wegen sogar die Originaldichtung einem Deutschen zuschreiben.

²⁾ Das gilt erst recht von der von Zeumer 227 Anm. 1 zu Schellhaß nachgetragenen, bei Trapelet, *Cérémonies des gages de bataille* (1830) 38 ff. aus einer Hs. des 14. Jahrhunderts veröffentlichten Darstellung, die deshalb oben nicht näher betrachtet worden ist.

³⁾ *Biblioteca de autores Españoles* 51 (Neudruck 1928) 304. Der Entdecker dieser Quelle ist L. Kläiber in seinem bereits genannten Aufsatz (vgl. S. 218 Anm. 3), der auch über Verf. u. Datierung zu vergleichen ist. Näheres findet man jetzt auch bei W. Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters* (Schriften d. Reichsinst. f. alt. deutsche Geschichtsfunde 2, 1938) 228 ff. (über den Verf.) und 342 (Abfassungszeit 1327/30). Für die Übersetzung habe ich cand. phil. W. Müller in Marburg zu danken.

⁴⁾ Castillo sagt der Text; vielleicht auch in der Bedeutung befestigte Stadt?

müssen. Und wenn ihn niemand an der Krönung hindern kann, dann ist er gekrönt und ist König von Deutschland und als Kaiser gewählt.“ - Dieser Bericht des Don Juan Manuel gibt uns zwei Rätsel auf. Wie kommt er dazu, die 40tägige Belagerung vor einer Stadt offenbar der Wahlstadt von dem Ort der Krönung zu trennen? Vielleicht hatte er davon gehört, daß Ludwig der Bayer und sein Gegner Friedrich der Schöne nach der zwiespältigen Wahl im Jahre 1314 vor Frankfurt gelagert hatten und daß Friedrich zum Abzug gezwungen worden war. Es war ein rein militärischer Vorgang, der sich hier abgespielt hatte und der aus dem Rahmen der üblichen Deutung des Lagers als eine Form der Grundstücksübertragung vollständig herausfällt. Man hat ihn deshalb auch nicht als formelles Königslager betrachtet, sondern in das Gebiet der militärischen Operationen verwiesen.¹⁾ Der Zeitgenosse scheint aber gerade diesen Vorgang zum Anlaß für seinen Bericht über den Brauch des Königs-lagers genommen zu haben.²⁾ Doch das können wir nicht mit Sicherheit behaupten. Feststeht jedenfalls, daß auch Manuel das 40tägige Lager schon vor 1346 kennt. Die zweite Frage, die wir stellen müssen, ist: woher hat der Spanier überhaupt Kunde von der Sitte des Königs-lagers in Deutschland? Man hat darauf hingewiesen, daß er auf dem Wege über seinen Onkel Alfons wohl von der Bulle Qui celum gehört haben konnte.³⁾ Das ist möglich; aber damit ist das eigentliche Problem, die Entstehung der 40tägigen Frist, nicht gelöst; denn die Bulle kennt ja, wie wir wissen, nur die unbestimmte Frist von einigen Tagen. So scheint

¹⁾ So Schellhaß 5.

²⁾ Diese Vermutung scheint gewagter, als sie in Wirklichkeit ist; denn Manuel zeigt sich auch sonst über Vorgänge aus der Zeit Ludwigs d. B. gut unterrichtet (vgl. S. 225 Anm. 2). Schon Klaiher war das doppelte Lager rätselhaft erschienen. Er konnte zwar darauf hinweisen, daß auch die „Chronique Normande“ von zwei Lagern erzählt (vgl. den von uns übersetzten Abschnitt oben S. 221), aber er erkannte richtig, daß sie beide Lager vor Aachen annimmt, während Manuel deutlich zwischen dem Lager vor der Krönungsstadt und dem vorausgegangenen Lager vor einem anderen Ort unterscheidet.

³⁾ Klaiher 94 denkt an eine derartige mündliche Überlieferung, die auch über die Häuser Aragon oder Savoyen, denen Manuel ebenfalls verwandt war, gegangen sein könne.

als letzter Ausweg nurmehr der übrig zu bleiben, daß die 40-Tage-Frist überhaupt nicht in Deutschland, sondern in Frankreich, Spanien oder Italien zuerst auftauchte und erst von dort nach Deutschland gewandert ist.¹⁾ Stammen doch alle ältesten Zeugnisse aus diesen Ländern! Wir können uns mit dieser Auskunft nicht zufrieden geben; denn damit wird der Versuch, diese entscheidende Frage zu lösen, von unserer Seite überhaupt aufgegeben. Sie ist auch, wie uns scheint, sachlich unmöglich. Einmal ist darauf hinzuweisen, daß Manuels Nachrichten über Vorgänge im Reiche, die sich an seinen Bericht über das Königslager anschließen, auf eine gute Kenntnis der Ereignisse während der Regierungszeit Ludwigs des Bayern hindeuten und nicht etwa auf spanische Herkunft seines Berichtes.²⁾ Und weiter: wir erinnern uns daran, daß die Frist von 40 Tagen fest mit dem Lager verknüpft ist. Wenn die Frist also im Ausland entstanden ist, warum zeigt sich dann in keinem dieser Länder eine Spur von dem Brauch des Königslagers? Warum bezeichnet gerade die Mehrzahl dieser frühen ausländischen Zeugnisse das Lager als deutschen Brauch?³⁾ Wir können also aus diesen Gründen an die Entstehung der 40tägigen Frist außerhalb Deutschlands nicht glauben. Ist aber dann das Aufkommen der Frist und damit die Rechtsbedeutung des Lagers überhaupt noch zu erklären? Eine erneute Überprüfung der Quellen, soweit wir ihrer habhaft werden konnten, soll uns die Antwort geben.

Die zeitgenössischen Berichte, die wir bisher betrachtet haben, sind vorläufig nur in einem Teil ihrer Aussagen beachtet worden.

¹⁾ Für diese Möglichkeit scheint sich Klaiher 93 zu entscheiden, dem sich neuerdings in diesem Punkte H. Gunia, *Der Leihzwang. Ein angeblicher Grundsatz des deutschen Reichsstaatsrechts im Mittelalter* (Diss. Berlin 1938) in seiner S. 71 f. gegebenen kurzen Zusammenfassung über das Königslager angeschlossen hat. In der rechtsgeschichtlichen Deutung des Lagers folgt G. Schellhaß.

²⁾ Wir verweisen hier auf die Kap. 50 ff. des „Libro de los estados“ (in der S. 223 Anm. 3 genannten Ausgabe 305 ff.), die Kenntnis von den Vorgängen bei der Kaiserkrönung Ludwigs und von der Zusammensetzung des Kurfürstentums voraussetzen.

³⁾ So Manuel selbst, aber auch „Coher und Maller“ und die „Cérémonies“, während die „Chronique Normande“ und die Brüder Villani durch die Art ihrer Darstellung verraten, daß sie das Königslager nur als eine deutsche Einrichtung kennen.

Diese Betrachtungsweise lag durchaus im Sinne der alten Auffassung, für die, wie wir festgestellt haben, die Frist, sei es nun die 3tägige oder die 40tägige, im Mittelpunkt der Deutungsversuche stand. Die Mehrzahl der Quellen berichtet aber nicht nur, daß ein Lager so und so lange gedauert habe, sondern sie berichtet weiter, daß das Lager einen bestimmten Zweck gehabt habe. Dieser Zweck war der, jeden Gegner, der tatsächlich auftauchte oder vielleicht auftauchen konnte, mit Waffengewalt abzuwehren.¹⁾ Bevor wir nun aber versuchen, das Lager von dieser seiner „militärischen“ Seite aus zu deuten, gilt es zwei Vorfragen zu klären, damit uns der Vorwurf erspart bleibt, vielleicht bloß literarische Vorstellungen zur Erklärung eines sehr lebendigen und im politischen Geschehen des Mittelalters oft bedeutungsvollen Brauches benutzt zu haben, und damit dem Einwand begegnet wird, wir hätten Dinge, die gar nicht zusammen gehören, nämlich Rechtsbrauch · · das ist ja das Königslager · und gewaltsame Auseinandersetzung, in Beziehung zueinander gebracht.

Wir haben uns also zunächst zu fragen, ob die alte Vorstellung, daß eine kriegerische Auseinandersetzung über den Besitz des Reiches und über Anerkennung oder Ablehnung eines Bewerbers um die Krone zu entscheiden habe, noch lebendig war oder nicht. Diese Fragestellung ist nicht neu. Schon vor fast 30 Jahren ist ihr E. E. Stengel, freilich in anderem Zusammenhange, nachgegangen und hat in seiner Schrift über das Heerkaisertum die Aufmerksamkeit auf manches Zeugnis gerade aus der Zeit des späten Mittelalters gelenkt.²⁾ Wir können uns daher auf die Hervorhebung einiger, uns besonders wichtig und schlagend erscheinender zeitgenössischer Aussagen beschränken. Als Ausgangspunkt mögen uns auch hier wieder die eingangs erwähnten Rechtsdarlegungen der Gesandten Richards von Cornwallis an der Kurie dienen. Unter ihnen finden wir kurz nach der Stelle, die vom Königslager berichtet · · einen Satz, der in seiner Formulierung zwar ebenso neu ist wie fast alle der von Richard da-

¹⁾ Diesen militärischen Zweck des Lagers hat auch Zeumer 226 ausdrücklich betont.

²⁾ E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer (1910). Vgl. dort bes. 60f.

mals vorgebrachten angeblich alten Rechtsbräuche, der aber zweifellos auf alte Vorstellungen zurückgeht. Er lautet: „Wenn die Stimmen der Wahlfürsten geteilt sind und zwei in Zwiespalt gewählt werden, so kann der eine der Erwählten mit Gewalt

per potentiam sagt der Entwurf der Bulle Qui celum sich behaupten.“¹⁾ Ein Satz, der wenig später, wie wir gleich sehen werden, begierig aufgenommen und als scharfe Waffe gegen die Ansprüche des Papsttums gehandhabt worden ist.

Den Ausgang der Schlacht von Göllheim, in der Adolf von Nassau von dem Habsburger Albrecht geschlagen wurde und fiel, faßt ein bayrischer Zeitgenosse in die wenigen Worte zusammen: Also behielt herzog Albrecht die walstat und gewan Römische reiche des tages mit gewalt.²⁾ Als nach dem Tode Heinrichs VII. die luxemburgische Partei nach einem Thronkandidaten suchte, weil die zuerst geplante Kandidatur des Luxemburgers Johann aussichtslos erschien, da empfahl sich ihr, wie wenigstens Zeitgenossen glaubten, die Persönlichkeit Ludwigs des Bayern deshalb, weil er kurz zuvor die Österreicher, deren Herzog der Kandidat der Gegenpartei war, bei Gammelsdorf in einem vielgerühmten Gefecht geschlagen hatte.³⁾ Derselbe Ludwig war es dann auch, der in seiner berühmten Sachsenhäuser Appellation gegen die Aufforderung des Papstes Johann XXII., ihm den Gehorsam aufzukündigen, mit dem Hinweis auf den alten, bei zwiespältigen Wahlen geübten Brauch antwortete, daß derjenige der Gewählten, der der stärkere sei und obgesiegt habe, auch das Reich behalten solle, und dann an seine Zeitgenossen appellierte, das von Gott in der Schlacht von Mühldorf gesprochene Urteil zu respektieren, durch das er als der Stärkere und Siegreiche ausgewiesen sei.⁴⁾ Hier kehrt jener Satz der Bulle Qui celum wieder, nur mit dem Unterschied, daß Ludwig, der seinen Gegner Friedrich bezwungen und gefangen hatte, nun auch gleich die Nutzanwendung aus ihm zog. Ein Zeitgenosse in politisch bedeutsamer

¹⁾ Artikel 7 des Entwurfs (MG. Const. 2, 525f.).

²⁾ Erste bair. Fortsetzung der sächs. Weltchronik (MG. Deutsche Chron. 2, 1877, 331). Die Stelle schon von Stengel 60 hervorgehoben.

³⁾ So Petrus von Zittau in seiner Königsauer Chronik (Hrsg. von J. Loserth, Fontes rerum Austriacarum 8, 1875, 367).

⁴⁾ MG. Const. 5 Nr. 909, Artikel 17.

Stellung, der diese Sätze in seinen Kodex aufgenommen hat, kommentierte sie am Rande mit dem Bilde eines Schwertes¹⁾; ein deutliches Zeichen, wie sehr die Beweisführung Ludwigs auf das Verständnis seiner Zeit rechnen konnte. Und als der Nachfolger Johannis XXII., Benedikt XII., in der von seinem Vorgänger betretenen Bahn fortschritt, mußte auch er sich die Antwort gefallen lassen, „daß der in Zwiespalt Erwählte, dem Gott in der Schlacht den Sieg erteilt, für den wahren König und Kaiser gehalten werden müsse.“²⁾ Im Grunde war wohl auch diese Anschauung wirksam, wenn Ludwig zeit seines Lebens die Sympathie des Volkes behalten hat und dem gegen ihn erhobenen Böhmenkönig Karl, der ein Meister der Diplomatie, aber kein Mann des Schwertes war³⁾, die Durchsetzung seiner Ansprüche auf das Reich vor Ludwigs Tod unmöglich war. Das Zeugnis eines Niederdeutschen, das diese „Volksstimmung“ treffend charakterisiert, mag deshalb die Reihe der Berichte, aus der wir nur eine kleine Zahl auswählen konnten, beschließen. Er hatte wohl von der Schlacht von Dathem gehört, in der der Bischof von Lüttich samt seinen Bundesgenossen, darunter Karl IV., von den erbitterten Bürgern der Städte Lüttich und Huy geschlagen worden war und gibt nun der Meinung über Karl mit folgenden Worten Ausdruck: Do sprak manich man: hedden de heren seghevochten, so wolden se na willen des paveses den Karle van Behemen hebben soverde bracht to Aken uppe den stol, dar her scholde werden der Romere koning.⁴⁾ · · Kein Zweifel:

¹⁾ Nämlich Rudolf Cosse, der Rat Eb. Baldewins v. Trier. Vgl. dazu Stengel, Avignon u. Rhens (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Deutschen Reichs i. Mittelalter u. Neuzeit 6, Heft 1, 1930) 135.

²⁾ Offizielle, wahrscheinlich in der Umgebung d. Mainzer Eb. verfaßte Zusammenstellung der Rechte des Reiches und der gegen sie gerichteten Einwände der kuralen Partei von 1338 bei Stengel, *Nova Alamanniae* (1921) Nr. 583, Artikel 6 u. 11.

³⁾ Das hat gerade wieder J. Pfißner in seiner Karlsbiographie (in der Reihe Deutsche Könige und Kaiser, hrsg. von W. Reese, 1938) 44 mit Nachdruck betont.

⁴⁾ Dritte Rezension der Detmar-Chronik (Die Chroniken d. deutschen Städte 19, 1884, 502). Karl selbst hatte sich freilich in fluger diplomatischer Berechnung abseits des Kampfes gehalten. · Dieser Bericht, dem sich noch weitere anfügen ließen, ist eine schöne Ergänzung zu der entsprechenden,

die Vorstellung, daß Kampf um den Besitz des Reiches entscheide, lebte gerade zu jener Zeit, in der das Königslager, auch das befristete, auftauchte, nicht nur in den Köpfen einiger Chronisten, sondern im Bewußtsein weiter Kreise des Volkes.

Was hat aber Kampf mit Recht zu tun? Gewalt geht vor Recht, so sagen wir und betonen damit den Gegensatz, der zwischen diesen beiden Bezirken menschlichen Handelns liegt. Dem Mittelalter gegenüber gilt diese Anschauung nur mit Einschränkung; hier ist die Auseinandersetzung mit der Waffe in vielen Fällen noch nach germanischer Auffassung als Rechtsmittel betrachtet worden. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß Kampf, insonderheit der Zweikampf, vielfach als Gottesurteil nicht nur zulässig war, sondern geradezu gefordert wurde. Zeugnisse dafür aufzuzählen können wir uns ersparen, da diese Auffassung ja gerade beim Kampf um das Reich aus vielen der angeführten Quellenstellen spricht.¹⁾ Und wie der Kampf selbst als Rechtsmittel betrachtet wurde, so waren auch die Formen des Kampfes Formen des Rechtsbrauches, angefangen von der Ansage des Kampfes und der Wahl des Kampfplatzes, die wir im späten Mittelalter noch ebenso wiederfinden wie bei dem Kampf der Cimbern und Genossen mit den Römern anderthalb Jahrtausende früher, bis zum Lager des Siegers nach beendeter Schlacht auf der Wahlstatt.²⁾

bei Petrus von Zittau überlieferten Meinung von der Eignung eines Fürsten für den Thron.

¹⁾ Gerade bei der Auseinandersetzung um das Reich spielt die Anschauung von der Entscheidung durch Kampf als Gottesurteil eine Rolle, wie neuerdings wieder Mitteis, Königswahl 70 hervorgehoben hat. Wir verweisen hier nur auf eine Stelle in der Chronik des Ellenhard (MG. SS. 17, 137): *Postquam etiam dominus Albertus creatus fuit in regem per suum iustum et gloriosum triumphum, contigit quoddam Deo annuente valde gloriosum et laudabile, in quo comparabatur Dei fuisse voluntas sua electio* (über die Schlacht von Göllheim). Aus dieser Äußerung spricht weniger eine „fatalistische Anschauung“ (so Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter d. Habsburgern u. Luxemburgern 1, 1890, 123) als eine tief im Volk verwurzelte, alte Rechtsvorstellung.

²⁾ Vgl. dazu W. Erben, Kriegsgeschichte des Mittelalters (1929) 12 ff., wo namentlich auf die germanische Wurzel dieser Formalitäten hingewiesen wird. Gerade aus der Zeit des beginnenden 14. Jahrhunderts liegen über-

Dem Versuch, den Brauch des Königslagers von der militärischen Seite her zu deuten, steht also nichts im Wege. Die gewaltsame Auseinandersetzung um das Reich war den Zeitgenossen vertraut, ihre Formen wurden als die eines Rechtsverfahrens aufgefaßt. Es gilt nun nur noch, aus den Quellen den Beweis dafür zu erbringen, daß das Königslager als kriegerisches Lager betrachtet wurde, und daß das Durchhalten des Lagers als Machtbeweis, als sicheres Zeichen des Stärkeren galt. Nun muß gleich zugegeben werden, daß nicht in allen zeitgenössischen Berichten über das Lager der militärische Charakter zum Ausdruck kommt. Das liegt aber daran, daß ein großer Teil der Quellen lediglich die Tatsache des Lagers und seine Dauer erwähnt; allenfalls finden wir noch den Hinweis, daß das Lager einem alten Brauch entspreche. Wo aber der Sprachgebrauch der Quellen eine Deutung zuläßt und, was uns das wichtigste dünkt, überall da, wo Zeitgenossen eine Deutung des Lagers versucht haben, kann es nur als Kriegslager aufgefaßt werden.

Zunächst der Sprachgebrauch, der zur Umschreibung des Lagers diente.¹⁾ Der Bewerber kommt „mit Macht“, „mit dem Heer“, „mit großem Volk“; er „belagert“. „beliegt“ die Stadt; das Lager ist eine obsidio, eine Belagerung. Der Lagernde „liegt mit großer Macht zu Felde“; die lateinischen Quellen umschreiben das mit den Worten *potentia*, *potentia armata*, *potenter iacere in campis*. Man erwartet, daß der Gegner erscheint; kommt er aber nicht, oder ist er zum Abzug gezwungen, und hat der Lagernde das Lager durchhalten können, so hat er „mit Macht das Feld behalten“ und wird in die Stadt eingelassen. Man sieht, alle Aussagen freisen um die gleiche Vorstellung von Heer und Kampf, von Gewalt und Macht.

Und nun die zeitgenössischen Deutungen selbst. Der Lütticher bischöfliche Notar Jean d'Outremeuse glaubt, nach der zwie-

aus zahlreiche Zeugnisse dafür vor, daß die genannten Formen des Kampfes innegehalten wurden und daß ihre Befolgung oder Nichtbeachtung strenger Beurteilung unterlag.

¹⁾ Wir müssen es uns des Raumes wegen versagen, die zahlreichen Zeugnisse für diesen Sprachgebrauch hier anzuführen, zumal da die von Schellhaß in seinem Buche untersuchten Berichte eine leichte Nachprüfung des oben Gesagten ermöglichen.

spältigen Wahl des Jahres 1314 hätten die Fürsten zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen eine Vereinbarung zustande gebracht, beide sollten mit größtmöglicher Macht vor Aachen ziehen, und wer von beiden dann das Reich in der Schlacht behaupten könne, der solle gekrönt werden. Ludwig habe nun seine Verbündeten gesammelt und sei zur Belagerung Aachens - also zum Königslager - gezogen. Seine Heeresmacht sei derartig groß gewesen, daß Friedrich keinen Angriff gewagt habe und zum Rückzug gezwungen worden sei. „Und Ludwig“ so schließt der Chronist, „eroberte Aachen und wurde vom Trierer Erzbischof gekrönt.“¹⁾ Heinrich von Herford erzählt, daß Günther von Schwarzburg nach seiner Erhebung gegen Karl IV. ein sehr starkes Heer sammelte und Frankfurt mit Macht (potenter) belagerte „gemäß einem alten Brauch der Frankfurter, keinen König, der einen Gegner um das Reich hat, in die Stadt einzulassen, bevor er nicht die Stadt 9 Wochen²⁾ belagert hat, damit es dabei zum Krieg zwischen beiden Bewerbern kommt und der Zwiespalt beendet wird, indem der eine herrscht und der andere furchtsam und ruhmlos bleibt“³⁾. Nach der Wahl Wenzels wird der Stadt Straßburg berichtet: nun wollen sie alle (d. h. die Wähler) hinweg und den König zu Aachen krönen. dann man saget, dass der König vor Franckenfurd nit ligen wolle, wan man noch nit weiss von iman sagen, der wider in sin wolle.⁴⁾ Ein unzutreffendes Gerücht, so hat man gesagt⁵⁾, und hat dabei übersehen, daß hier eine Meinung über den Sinn des Lagers festgehalten ist, die aus unmittelbarster zeitlicher Nähe der Vorgänge stammt. Als die Stadt Frankfurt im Jahre 1400 von der Absicht der Kurfürsten erfuhr, einen neuen König zu erheben und mit ihm vor Frankfurt zu ziehen, wandte sie sich sofort an den alten König, Wenzel, und bat um Hilfe.⁶⁾ Sie zwang Ru-

1) 202f. der S. 215 Anm. 2 genannten Ausgabe.

2) Zu den 9 Wochen vgl. oben S. 216f. Anm. 2.

3) 276 der ebenda genannten Ausgabe.

4) Bericht des Jedelin Lenghelin über die Wahl Wenzels an die Stadt Straßburg von 1376 (Deutsche Reichstagsakten 1, hrsg. von J. Weizsäcker, Nr. 54).

5) So Schellhaß 41 ff.

6) Deutsche Reichstagsakten 3, hrsg. von J. Weizsäcker, Nr. 162.

Über das Königslager Ruprechts von der Pfalz sind wir dank der Günst

predcht, den Neugewählten, volle 6 Wochen und drei Tage auszulagern, immer in der Hoffnung, Wenzel werde doch noch erscheinen und seine Absicht wahr machen, von der ein Straßburger Chronist berichtet, nämlich für Franckfurt faren ziehen und den Ruprecht von dem veld slahen und wider zu dem reich komen.¹⁾

Noch 1442, als die Zeit der Doppelwahlen vorüber und damit der politische Anlaß für die Städte, die Lagerforderung zu erheben, nicht mehr gegeben war, faßt ein spätes Zeugnis den Sinn des Lagers in die Worte zusammen: Wann ain Romischer könig erwölt ist. . und nun darnach gen Frannckhfurt kompt, ist, das er von anderen kungen, die auch erwölt werden, icht irrung hiet, so sol er zu Frannckfurt nit inreiten, sonder er soll vor der statt Frannckhfurt ligen zu veld sechs wochen und drei tag und sol da der irrung von seiner partei warten. wirt er aber in derselben zeit auf dem veld von derselben partei nicht gedrunge, so mag er gen Frankfurt inreiten. .²⁾

Daß in allen diesen Zeugnissen³⁾ das Lager als kriegerisches Unternehmen aufgefaßt wird, ist wohl nicht zu bezweifeln. Allein, sämtliche Quellen, die wir betrachtet haben, entstammen erst einer Zeit, zu der der Brauch des Lagers sich schon fest eingebürgert hatte. Das ist eine Feststellung, die uns zur Vorsicht mahnt; denn wir wissen, wie schnell gerade der Mensch des Mittelalters mit Deutungen jeder Art bei der Hand war, wenn es galt, eine Erscheinung, deren Ursprung ihm unbekannt war, in den Bezirk des ihm Gewohnten oder Verständlichen einzuordnen. Wir müssen also die Frage, wie man das Lager aufgefaßt habe, auch an die frühesten Zeugnisse, die wir über diesen Brauch besitzen, richten. Das sind, wie wir uns erinnern, der

der Überlieferung besonders gut unterrichtet; man vgl. dazu Reichstagsakten 3 Nr. 162 u. 223, 4 (hrsg. von J. Weizsäcker) Nr. 120, 134, 136, 138, 140—142, 146, 147, 149—151, 155, 157, 162—165, 174, 187, 188, 204, 241 u. 265. Dazu die Vorbemerkungen Weizsäckers, Reichstagsakten 4, 143 ff. und die Ausführungen von Schellhaß 44 ff.

¹⁾ Straßburger Fortsetzung des Königshofen (Mone 1, 254).

²⁾ Aufzeichnung über die Ordnung f. den Eintritt u. die Altarsetzung des röm. Königs i. Frankfurt (Deutsche Reichstagsakten 16, hrsg. von H. Herre u. E. Quidde, Nr. 100).

³⁾ Ausdrücklich sei vermerkt, daß wir auch hier nur eine kleine Auswahl aus einer umfangreichen Quellenammlung gebracht haben.

Entwurf der Bulle Qui celum, die „Chronique Normande“, der Roman „Loher und Maller“ und der „Libro de los estados“. Der Entwurf der Bulle versieht, wie wir bereits sahen, den Grundsatz des Zweikampfes um das Reich, allerdings nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lager.¹⁾ Die „Chronique Normande“ enthält sich jeder Deutung. Dafür bieten aber die beiden anderen Quellen reichlichen Ersatz. „Nun will ich euch sagen“ so fährt der Papst im „Loher und Maller“ nach der Einsetzung des Wahlkönigtums fort, „warum ich diese Rede getan habe, daß man gen Aachen ziehe und es vierzig Tage umfise. Ihr lieben Herren, das sollt ihr wissen: durch die Wähler aus deutschen Landen soll der König gewählt werden; und wäre es also, wie ihr nun hören werdet, daß sie einen Fürsten hätten, der nichts wert wäre und nicht würdig, daß man ihn einen Herrn und Kaiser nannte. . . -, wenn dem ein Mächtigerer käme, so würde er verstoßen. Also wird es geschehen, daß kein Surchtsamer Kaiser werden mag, sondern allweg der Mächtigste, der Bestgefreundete und der Kühnste. Denn kein Unfähiger möchte dabei bleiben; er würde bei der Belagerung Aachens vertrieben. Der Mächtigste möchte stets dabei bestehen.“²⁾ Und Manuel sieht den Sinn des Lagers darin, daß es die Probe ist, ob der Erwählte, gemäß seinem höchsten Stand nächst Gott, auch die Macht, die Gott in Vollkommenheit eignet, in größtmöglicher Vollkommenheit besitze. „So ist es schidlich, bevor er bestätigt sei, zu sehen, was er hat“ (nämlich von den bei Gott vollkommenen Eigenschaften). „Und darum lassen sie ihn die Stadt belagern, damit sie sehen, ob er so große Macht hat, daß kein anderer ihr widersprechen könnte“.³⁾

Diese im Roman von „Loher und Maller“ und im „Libro de los estados“ überlieferten Darstellungen scheinen uns besonders wertvoll zu sein. Sie beweisen ja nicht nur, daß die Chronisten, die der Entstehung des Königslagers zeitlich besonders nahe stehen, das Lager als militärische Erscheinung deuteten; sie beweisen darüber hinaus, daß gerade das auf 40 Tage befristete

¹⁾ S. oben S. 226 u. 227 f. Anm. 1.

²⁾ Ausgabe Simrod 223.

³⁾ „Libro de los estados“ Kap. 53 (307 der S. 223 Anm. 3 genannten Ausgabe).

Lager mit dem Gedanken der gewaltsamen Auseinandersetzung in Verbindung gebracht worden ist. Denn beide Quellen waren ja, wie wir wissen, die ersten Zeugnisse für die Frist von 40 Tagen. Hatte man bisher die Rechtsbedeutung des Lagers von der Frist aus erklären wollen — ein Vorgehen, daß, wie wir sahen, mit den zeitgenössischen Aussagen nicht vereinbar war — so halten wir uns nunmehr für berechtigt, nachdem wir uns aus den Quellen das Lager als Kriegslager haben deuten lassen, auch von hier aus die Fristen zu erklären. Ist der Kampf als Gericht aufzufassen, galten seine Formen als Formen des Rechtsbrauchs — beides trifft, wie wir jetzt wissen, zu —, dann müssen sich auch die Fristen an die im Rechtsverfahren üblichen angeschlossen haben. Wir denken gleich an die dreitägige Gerichtsfrist des Dings, an die zwischen zwei echten Dingen liegende Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, an die Ladungsfrist von gleicher Dauer. Beide Fristen, die 3tägige wie die von 6 Wochen und 3 Tagen, sind aber auch, losgelöst vom förmlichen Rechtsverfahren, im Kriegswesen des Mittelalters bezeugt: die Reichsheerfolgepflicht erstreckte sich — mit Ausnahme der zeitlich nicht beschränkten Romfahrt — auf 40 Tage oder auf 6 Wochen.¹⁾ 3 Tage beträgt die Frist, deren Auslagerung auf dem Schlachtfeld man von dem Sieger verlangte, um jeden Zweifel an dem Siege zu beseitigen.²⁾ Gerade diese letztere Sitte weist uns aber wieder auf den Brauch des Königslagers hin; denn beide — das Lager nach der Schlacht und das Königslager — setzen die Möglichkeit voraus, daß der Gegner den auf der Wahlstatt Lagernden doch noch vertreibt, und bei beiden hat die Auslagerung den gleichen Erfolg: die Anerkennung des Sieges und der Herrschaft.

Noch eine letzte Frage ist offen geblieben. Als eine Fiktion, so haben wir eingangs feststellen müssen, als diplomatische Tat eines kleinen Kreises war der „Brauch“ des Königslagers geboren worden, und unerklärlich blieb die rasche Verbreitung, das Werden zum wahren Brauch, solange nicht verwandte, im Volke lebende Rechtsanschauungen gefunden waren. Vielleicht dürfen wir jetzt etwas klarer sehen: nicht die jeweils den Umständen an-

¹⁾ So z. B. der Sachsenspiegel Lehnz. 4 § 1—3 (Ausgabe von K. A. Edhardt, MG. Fontes iuris germanici antiqui, nova series 1, 1933, 167 f.).

²⁾ Erben 101 mit zahlreichen Belegen.

gepaßte und darum wechselnde politische Haltung der Städte Aachen und Frankfurt, kein am Hofgericht oder bei Grundstücksübertragungen übliches Verfahren bildeten diesen tragenden Untergrund, sondern die Anschauung vom Kampf um das Reich, die ja gerade bei den Vorgängern Richards von Cornwallis, bei Heinrich Raspe in seinem vor Frankfurt erfochtenen Siege über Konrad IV., bei Wilhelm von Holland in der Eroberung Aachens, weithin sichtbar zur Tat geworden war. Im Grunde also doch wohl, wie wir mit aller Vorsicht andeuten wollen, ein germanisches Erbteil, das in der merkwürdigen Form des Königslagers noch im späten Mittelalter lebendig war.¹⁾

¹⁾ Am Ende unserer Ausführungen muß noch auf zweierlei hingewiesen werden: 1. Die in unserer Darstellung versuchte Lösung ist keineswegs neu. Wer das Problem kennt, weiß, daß die Deutung des Lagers von der militärischen Seite her zu den ältesten Deutungsversuchen überhaupt gehört. Ein Vergleich mit der bei Schellhaß 2 ff. besprochenen älteren Literatur wird aber nicht nur diese Übereinstimmung, sondern zugleich auch den Unterschied feststellen: er liegt in der Art der Beweisführung unter Heranziehung aller nur greifbaren Quellen. 2. Der Zeitpunkt und die näheren Umstände der Entstehung der vierzigstägigen Frist sind auch durch unsere Ausführungen noch nicht endgültig geklärt; namentlich der diplomatisch geschulte Leser wird den Nachweis etwa einer bestimmten literarischen Vorlage für diese Frist vermissen. Ob es eine solche überhaupt gegeben hat, scheint uns allerdings fraglich zu sein. Vielleicht ist es späterer Forschung beschieden, mit Hilfe neuer Quellenfunde diese Frage restlos zu klären.